

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 02. Juli 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2015) und **Antwort**

#### Hohe Leistung – geringe Erlöse? Was macht die Charité falsch?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht allein aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Charité-Universitätsmedizin Berlin und Vivantes um Stellungnahme gebeten, die von dort jeweils in eigener Verantwortung erstellt wurde.

1. Wie hoch sind die Erlöse pro ambulatem Behandlungsfall bei der Charité?

Zu 1.:

Ambulante Leistungen	2014
Fallzahl	656.878
Erlös	65.844.853 EUR
durchschnittlicher Erlös pro Fall	100,23 EUR

Allerdings gibt es eine große Spannweite zwischen den Leistungsvergütungen. Der Erlös aus den Behandlungen in den Hochschulambulanzen beträgt in 2015 knapp 74 EUR pro Quartal, die Vergütung im Sozialpädiatrischen Zentrum aber 446 EUR pro Quartal. Weitere Abrechnungsstrukturen betreffen vor allem ambulante Operationen, ambulante Abrechnungen nach §§ 116 ff. SGB V, Behandlungen in den Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), in der Psychiatrischen Institutsambulanz sowie die Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in den Rettungsstellen.

2. Wie hoch sind die Erlöse pro ambulatem Behandlungsfall bei Vivantes?

Zu 2.:

Ambulante Leistungen	2014
Fallzahl	310.103
Erlös	29.722.051 EUR
durchschnittlicher Erlös pro Fall	95,85 EUR

3. Wie hoch sind die Erlöse pro ambulatem Behandlungsfall vergleichbarer Universitätskliniken z.B. in Dresden, Freiburg oder Schleswig-Holstein?

Zu 3.: Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft liegen keine verlässlichen Daten zur überregionalen Situation vor.

Für die Hochschulambulanzen ist bekannt, dass signifikante Unterschiede zwischen den Erlösen in den verschiedenen Bundesländern bestehen. In den südlichen Bundesländern sollen die Vergütungen deutlich höher und differenzierter sein. Im Verband der Universitätsklinika Deutschlands wird dieses Vergütungsgefälle seit Längerem diskutiert.

Das in Kürze in Kraft tretende Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung regelt, dass künftige Vergütungsvereinbarungen die Leistungsfähigkeit der Hochschulambulanzen bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten müssen. Zudem wird der Ermächtigungsumfang der Hochschulambulanzen gesetzlich festgelegt. Die Vergütung der Hochschulambulanzen, vor allem der Neuen Länder einschließlich Berlin, wird sich dadurch verbessern. Der Senat bewertet dies als wichtigen Schritt, der bestehenden Unterfinanzierung von Leistungen der Hochschulambulanzen der Charité entgegenzuwirken.

4. Wie hoch war im Geschäftsjahr 2014 der Erlös pro Fall in den Notfallambulanzen der Charité?

Zu 4.:

Notfall-Leistungen	2014
Fallzahl	136.335
Erlös	5.080.713 EUR
durchschnittlicher Erlös pro Fall	37,27 EUR

5. Wie hoch war im Geschäftsjahr 2014 der Erlös pro Fall in den Notfallambulanzen von Vivantes?

Zu 5.:

Notfall-Leistungen	2014
Fallzahl	238.816
Erlös	8.573.700 EUR
durchschnittlicher Erlös pro Fall	35,90 EUR

6. Liegt in den Notfallambulanzen beider Einrichtungen ein vergleichbares Fallspektrum anhand der 30 häufigsten Hauptdiagnosen nach ICD-10 der Kliniken vor?

Zu 6.: Ein Vergleich des Fallspektrums in den Notfallambulanzen anhand der Hauptdiagnosen nach „Internationaler Statistischer Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD 10) erfordert einen Datenaustausch und die Definition dezidierter Ein- und Ausschlusskriterien, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Eine solche Analyse liegt aktuell nicht vor.

7. Wie erklärt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und die Leitung der Charité diese Diskrepanzen zu dem landeseigenen Betrieb Vivantes und zu anderen Hochschulkliniken in den Erlösen der ambulanten Leistung?

Zu 7.: Die Antworten zu den Fragen 1, 2, 4 und 5 lassen keine großen Diskrepanzen zwischen der Charité und Vivantes erkennen.

Unabhängig davon würde ein Vergleich zwischen beiden Institutionen nur innerhalb der jeweils vergleichbaren Vergütungsformen Sinn machen. Da Vivantes vor allem keine Abrechnung nach § 117 SGB V (Hochschulambulanzen) vornehmen kann, sind Fallstrukturen und Vergütung nicht pauschal vergleichbar.

Eine Bewertung der Vergütungsunterschiede mit anderen Universitätskliniken kann auf Grund der unzureichenden Datenlage nicht vorgenommen werden (siehe Antwort zu Frage 3).

8. Wie verteilt sich die ambulante Fallzahl (sowohl in Behandlungszählweise als auch in Kontaktzählweise) auf die Teilwirtschaftsbereiche Krankenversorgung und Fakultät und wie verteilen sich hier die Erlöse für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 (bitte auch getrennt die Leistung und den Erlös der Zahnklinik auflisten)?

Zu 8.: Die Fallzahlen und Erlöse je Teilwirtschaftsplan sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Erlöse entsprechen der Summe der Vergütungen, die den Fällen zuzuordnen sind. Das heißt, es werden auch Leistungsvergütungen im Jahr der Leistungserbringung berücksichtigt, die erst im Folgejahr als Einnahmen verbucht wurden (die sogenannten periodenfremden Erträge). Die Angaben für 2014 sind in der Antwort zu Frage 1 dargestellt. In den Zahlenangaben für 2014 sind die periodenfremden Erträge noch nicht berücksichtigt. Die Auswertung der Besuchskontakte wird systemseitig nach anderen Kriterien abgegrenzt und ist deshalb nicht überschneidungsfrei und vergleichbar mit den anderen Daten darstellbar. Die Angaben für bestimmte Fächer unterliegen nach Angaben der Charité wettbewerblichen Beschränkungen und können deshalb nicht veröffentlicht werden.

	Krankenversorgung				Fakultät			
	2010	2011	2012	2013	2010	2011	2012	2013
Ambulante Fälle	282.958	304.796	328.337	350.398	280.475	288.818	287.357	286.773
Erlöse aus amb. Leistungen in Mio. €	24,9	28,7	31,0	35,8	19,8	21,4	21,3	21,7

9. Welche vertraglichen Vereinbarungen liegen seitens ambulanter Leistungserbringung im Sinne des § 117 SGB V vor? Wie hoch ist die vereinbarte Fallzahl und wie hoch ist die vereinbarte Pauschalvergütung für die Jahre 2010 – 2014 und auch aktuell für 2015?

Zu 9.: Die Vergütung ambulanter Leistungen nach § 117 SGB V sowie die vertraglich vereinbarte Fallzahl für eine 100-%ige Vergütung der Fälle sind in der folgenden Tabelle enthalten.

	Fakultät (HSA)					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Pauschalvergütung / Fall	65,63 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	71,88 €	73,62 €
Vereinbarte Fälle	285.000	272.000	272.000	272.000	278.000	278.000

HSA = Hochschulambulanz

Leistungen, die über die vertraglich vereinbarte Anzahl hinausgehen, werden mit 35 % des üblichen Satzes vergütet.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Charité diese MVZ-Gesellschaften nicht zum Zwecke der Gewinnmaximierung gegründet hat. Ziel ist es, ambulante Fälle mit besonders kostenintensiver Diagnostik oder besonderen Behandlungsprozeduren, die über die oben genannte pauschale Vergütung der Hochschulambulanzen nicht gedeckt werden können, kostendeckend abrechnen zu können.

10. Wie verteilen sich die ambulanten Fallzahlen (in Behandlungszahlweise und Kontaktzahlweise) auf die verschiedenen Ambulanz-Arten innerhalb des Teilwirtschaftsbereichs Krankenversicherung für die Berichtsjahre 2010 – 2014?

Weitere Informationen liegen nicht vor.

11. Wie verteilen sich hier der Erlös und Fallzahlen unter Berücksichtigung des SGB V §§ 115a, 115b, 116b, 118, 119, 120, 120 1a, 140a?

14. Erfüllt das MVZ auch Aufgaben im Sinne von Forschung und Lehre? Wie viele Patienten wurden vom MVZ an die Hochschulambulanz der Fakultät weitergeleitet?

12. Ab dem 2. Quartal 2014 trat in Berlin die Richtlinie zu ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) für schwere Verläufe bei gastrointestinalen und gynäkologischen Tumoren in Kraft; wie viele Fälle wurden im Sinne des § 116b neu ASV erbracht und wie hoch war die Erstattung der Krankenkassen hierfür? Für wie viele Patienten wurden Teamnummern beantragt? Für wie viele Patienten waren die Zentren der Charité Teamleiter im Sinne der ASV-Richtlinie?

Zu 14.: Nein, das MVZ hat keine Aufgabe im Rahmen von Forschung und Lehre. Eine Weiterleitung von Patientinnen und Patienten an die Hochschulambulanzen kann es nicht geben, da die Patientin bzw. der Patient freie Arztwahl hat und eine Überweisung lediglich an eine Fachrichtung erfolgt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Patientinnen und Patienten nach dem Besuch des MVZ anschließend in einer Hochschulambulanz behandelt werden, es liegen dazu allerdings keine Daten vor.

Zu 10 - 12.: Nach Angaben der Charité handelt sich bei diesen Daten um wettbewerbsrelevante Informationen, die zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören, und deshalb nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Berlin, den 13. Juli 2015

13. Wie ist das Ergebnis des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) Charité aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Jahr 2014, wie hoch die Fallzahl (Behandlungszahlweise und Kontaktzahlweise), und wie hoch der Erlös je Fall?

In Vertretung

Steffen Krach

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

Zu 13.: Die Charité erhält für Leistungen, die im Rahmen der MVZ erbracht werden, eine Leistungsvergütung, die der eines Kassenarztes entspricht.

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2015)

Das gemeinsame Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit der beiden Tochtergesellschaften der Charité, die ambulante Leistungen als MVZ erbringen, betrug in 2014 ca. 195 TEUR.